

## **BGer 8C 810/2010 vom 28. September 2010**

Bundesgericht, 2010-09-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_810\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_810_2010)

FR: TF 8C 810/2010 du 28 septembre 2010

IT: TF 8C 810/2010 del 28 settembre 2010

### **Regeste**

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

### **Volltext**

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 28.09.2010 8C 810/2010 (8C\_810/2010)  
Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 28.09.2010 8C 810/2010 (8C\_810/2010) Tribunale federale I Corte di diritto sociale 28.09.2010 8C 810/2010 (8C\_810/2010)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C\_810/2010  
Urteil vom 28. September 2010 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter  
Ursprung, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_,  
vertreten durch Fürsprecherin Katerina Baumann, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle Bern,  
Chutzenstrasse 10, 3007 Bern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung  
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des  
Kantons Bern vom 17. Juni 2009 und die Verfügung der IV-Stelle vom 26. Juni 2006. In  
Erwägung, dass das kantonale Gericht mit Entscheid vom 17. Juni 2009 in Gutheissung  
einer Beschwerde den Einspracheentscheid der IV-Stelle Bern vom 19. Februar 2007  
aufhob und die Angelegenheit an die Verwaltung zum weiteren Vorgehen im Sinne der  
Erwägungen zurückwies, dass die IV-Stelle alsdann mit Verfügung vom 21. Juni 2010  
einen Rentenanspruch des 1967 geborenen A.\_\_\_\_\_, erneut ablehnte, dass A.\_\_\_\_\_  
dagegen beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern Beschwerde führen lässt, dass er  
zugleich beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten  
sowohl gegen den kantonalgerichtlichen Rückweisungsentscheid vom 17. Juni 2009 als  
auch gegen die hernach ergangene Verfügung der IV-Stelle vom 26. (recte: 21.) Juni 2010  
erheben und dabei um unentgeltliche Rechtspflege ersuchen lässt, dass er zur Begründung  
auf Art. 93 Abs. 3 BGG verweist, wonach Vor- und Zwischenentscheide - worunter der  
Rückweisungsentscheid vom 17. Juni 2009 zweifelsfrei fällt -, gegen welche keine  
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt worden ist, durch  
Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar sind, soweit sie sich auf dessen Inhalt  
auswirken, dass indessen noch kein Endentscheid im Sinne dieser Bestimmung vorliegt, ist  
doch die Angelegenheit (erneut) beim Verwaltungsgericht hängig, dass das Fehlen dieser  
Zulässigkeitsvoraussetzung wie auch jener der kantonalen Letztinstanzlichkeit gemäss Art.  
86 Abs. 1 lit. d BGG - vor allem was die Verfügung vom 21. Juni 2010 der IV-Stelle  
anbelangt (hinsichtlich der Möglichkeit, ausnahmsweise einen nicht kantonal  
letztinstanzlichen Endentscheid gestützt auf Art. 93 Abs. 3 BGG direkt beim Bundesgericht  
anfechten zu können siehe Urteil 2C\_759/2008 vom 6. März 2009 E. 2.7 [zusammengefasst  
in StR 64 2009 608]) - offensichtlich ist, weshalb auf die Beschwerde im vereinfachten  
Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von

Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, soweit die Prozessführung umschliessend, gegenstandslos ist, dass, soweit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege die kostenfreie Verbeiständung betrifft, dieses wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen ist ( Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG ), erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung wird abgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 28. September 2010 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Ursprung Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.